



# **Baugebührenreglement der Gemeinde Hagglingen**

**gültig ab 30. Juli 2018**

beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 21. Juni 2018

# Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundsatz .....	3
§ 2	Bemessungsgrundlage .....	3
§ 3	Gesuchs- und Bewilligungsgebühren.....	3
§ 4	Brandschutzgebühren.....	4
§ 5	Zivilschutz .....	4
§ 6	Entwässerung .....	4
§ 7	Vollzug Energiesparmassnahmen .....	4
§ 8	Besondere und zusätzliche Aufwendungen .....	5
§ 9	Publikation, Kontrollen .....	5
§ 10	Spezielle Aufwendungen .....	5
§ 11	Fälligkeit, Verzugszins .....	5
§ 12	Inkraftsetzung, Übergangsbestimmung .....	6

Die Einwohnergemeinde Hägglingen beschliesst gestützt auf § 5 Abs. 2 des kantonalen Baugesetzes, § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden sowie § 54 der Bau- und Nutzungsordnung folgendes Reglement:

## **§ 1 Grundsatz**

- <sup>1</sup> Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig.
- <sup>2</sup> Für die Behandlung von Vorentscheiden sowie Bau- und Reklamegesuchen sind Gebühren gemäss diesem Reglement zu entrichten.

## **§ 2 Bemessungsgrundlage**

- <sup>1</sup> Die voraussichtliche Bausumme entspricht den mutmasslichen, für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung nach SIA-Norm geschätzten Baukosten.
- <sup>2</sup> Sind die Angaben des Gesuchstellers über die voraussichtliche Bausumme offensichtlich unzutreffend, setzt der Gemeinderat die Gebühr aufgrund der erfahrungsgemäss zu erwartenden Baukosten fest.
- <sup>3</sup> Ist die Gebühr aufgrund unzutreffender Angaben des Gesuchstellers unrichtig festgesetzt worden, kann sie nach Fertigstellung des Bauvorhabens aufgrund der ausgewiesenen Baukosten neu festgesetzt und in Rechnung gestellt werden. Massgebend ist in diesen Fällen die Schätzung durch die Aargauische Gebäudeversicherung (AGV).

## **§ 3 Gesuchs- und Bewilligungsgebühren**

- <sup>1</sup> Für die Behandlung von Gesuchen werden folgende Behandlungsgebühren erhoben:
  - a) Voranfrage, Vorprüfung  
Nach Aufwand, sobald Bearbeitungsaufwand von Fr. 250.00 überschritten ist; ohne Anrechnung bei Erteilung der Baubewilligung.
  - b) Beschwerdefähige Vorentscheide  
1.5 ‰ der geschätzten Bausumme; mindestens Fr. 250.00; ohne Anrechnung bei Erteilung der Baubewilligung.
  - c) Baugesuch, Baubewilligung  
2 ‰ der berechneten Bausumme; mindestens aber Fr. 500.00.
  - d) Geringfügige Bauvorhaben  
Nach Aufwand, mindestens Fr. 250.00, maximal Fr. 500.00.

e) Abgelehnte oder zurückgewiesene Gesuche

Nach Aufwand im Rahmen des Gebührenansatzes für bewilligte Gesuche.

<sup>2</sup> Die Gebühren werden geschuldet, auch wenn von den erteilten Bewilligungen kein Gebrauch gemacht wird.

#### **§ 4 Brandschutzgebühren**

<sup>1</sup> Die Aufwendungen für die Behandlung von Brandschutzgesuchen (einschliesslich Feuerungsanlage) sowie der erforderlichen Kontrollen werden der Bauherrschaft nach Aufwand in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Für die Kosten der periodischen Feuerschau haben die Liegenschaftseigentümer gemäss der Brandschutzgesetzgebung aufzukommen.

#### **§ 5 Zivilschutz**

<sup>1</sup> Die Behandlung von Schutzraumgesuchen und die Abnahme der Räume werden der Bauherrschaft nach Aufwand in Rechnung gestellt.

#### **§ 6 Entwässerung**

<sup>1</sup> Die entwässerungstechnische Prüfung der Baugesuche wird der Bauherrschaft nach Aufwand in Rechnung gestellt.

#### **§ 7 Vollzug Energiesparmassnahmen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erhebt für den Vollzug der Energiegesetzgebung pro Gesuch bzw. Gebäude oder Anlage die nachfolgenden Gebühren:

a) Anlässlich Baubewilligungsverfahren: nach Aufwand

b) Anlässlich Baukontrolle: nach Aufwand

## **§ 8 Besondere und zusätzliche Aufwendungen**

<sup>1</sup> Bei Bauvorhaben, welche einen ausserordentlichen Zeitaufwand verursachen, kann der Gemeinderat auf den Ansätzen gemäss § 3 einen Zuschlag von maximal 50 % erheben.

<sup>2</sup> Entstehen infolge Einreichung mangelhafter Baugesuche Mehrarbeiten oder sind durch Nichtbefolgen der Bau- und Nutzungsordnung oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen usw. notwendig, so werden diese Kosten dem Gesuchsteller zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Aufwendungen infolge Projekt- und Planänderungen werden dem Gesuchsteller nach Aufwand in Rechnung gestellt.

## **§ 9 Publikation, Kontrollen**

<sup>1</sup> Die Kosten für Publikation und Profilkontrolle, werden dem Gesuchsteller nach Aufwand verrechnet.

<sup>2</sup> Die Kosten für Baukontrollen (Rohbau, usw.) werden dem Gesuchsteller nach Aufwand, mindestens Fr. 150.00, verrechnet. Der Gemeinderat kann vom Gesuchsteller für die Baukontrollen eine Akontozahlung verlangen.

## **§ 10 Spezielle Aufwendungen**

<sup>1</sup> Die Kosten für Gutachten, Fachberatungen, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen, Kontrollen und andere spezielle Aufwendungen werden dem Gesuchsteller nach Aufwand in Rechnung gestellt.

## **§ 11 Fälligkeit, Verzugszins**

<sup>1</sup> Die Gebühren werden innert 30 Tagen ab der Zustellung der Verfügung oder der Zustellung der Gebührenrechnung fällig. Wenn Beschwerde erhoben wird, tritt die Fälligkeit nach Rechtskraft des Entscheides ein.

<sup>2</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins geschuldet. Dieser richtet sich nach der Zinsregelung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

## **§ 12 Inkraftsetzung, Übergangsbestimmung**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt durch den rechtskräftigen Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Hägglingen in Kraft. Es ersetzt das Baugebührenreglement der Gemeinde Hägglingen vom 26. November 2004.

<sup>2</sup> Es ist auf Baugesuche anwendbar, die nach Inkrafttreten dieses Reglements eingehen.

### **GEMEINDERAT HÄGGLINGEN**



Urs Bosisio, Gemeindeammann



Monika Gloor, Gemeindeschreiberin